

An den Vorstand des Bauhaus-Archiv e.V.  
Klingelhöferstr. 14

D-10785 Berlin

# antrag auf mitgliedschaft

Als Mitglied im Bauhaus-Archiv e.V. haben Sie freien Eintritt zu allen Ausstellungen und können an Previews und speziellen Führungen teilnehmen. Sie werden zu unseren Ausstellungseröffnungen und anderen Aktivitäten eingeladen und erhalten viele Artikel aus dem bauhaus-shop zum Mitgliederpreis. Vor allem unterstützen Sie mit einer Mitgliedschaft maßgeblich unsere Arbeit, ideell und finanziell.

Ja, ich möchte Mitglied werden. Hiermit bitte ich, mich/die von mir vertretene Institution/als Mitglied in den Bauhaus-Archiv e.V. (Trägerverein des Bauhaus-Archiv/Museum für Gestaltung) aufzunehmen.

- Ich beantrage die beitragspflichtige Mitgliedschaft als natürliche Person  
• Jahresbeitrag Inland 50 Euro, Ausland 65 Euro
- Ich beantrage Beitragsermäßigung wegen Studium/Arbeitslosigkeit (Bitte Bescheinigung beifügen)  
• Jahresbeitrag Inland ermäßigt 20 Euro, ermäßigt Ausland 30 Euro
- Ich beantrage die persönliche Fördermitgliedschaft  
• Jahresbeitrag 767 Euro
- Ich beantrage die institutionelle Fördermitgliedschaft für die von mir vertretene Institution  
• Jahresbeitrag 767 Euro

Name, Vorname/Firma \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon/Fax/E-mail \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Von den umseitig abgedruckten Auszügen aus der Satzung habe ich Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung ihrer Bestimmungen. Insbesondere werde ich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag jeweils unaufgefordert auf eines der unten angegebenen Konten überweisen.

Bankverbindung: Berliner Sparkasse, BLZ 100 500 00, Konto-Nr. 101 000 626 2  
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 3 86 - 105

**Auszüge aus der Satzung des Bauhaus-Archiv e.V.  
Stand: November 2007**

Das Bauhaus ist als e.V. am 7. April 1971 unter der Nr. 4275 Nz eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 95

**I. Sitz und Zweck**

**§ 1**

Das Bauhaus-Archiv e.V. hat seinen Sitz in Berlin. Als Rechtsperson trägt es ein wissenschaftlich unabhängiges Institut, das die Bezeichnung „Bauhaus-Archiv/Museum für Gestaltung“ trägt.

**§ 2**

- 1) Zweck und Aufgabe des Bauhaus-Archivs ist die Sammlung und Darstellung aller auf die Tätigkeit und das kulturelle Ideengut des Bauhauses (1919-1933) bezogenen Dokumente, insbesondere durch
  - a) Sammlung von Original-Dokumenten, Akten, Briefen, Manuskripten, Entwürfen, Modellen, industriellen Serienprodukten, Kunstwerken usw.,
  - b) Sammlung von Kopien nach Dokumenten aus fremdem Besitz, Unterhaltung und Ausbau einer Foto-Sammlung und Präsenzbibliothek,
  - c) Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Editionen.
- 2) Das Arbeitsgebiet erstreckt sich ferner auf jene kulturellen Manifestationen, die (bis zurück zu den von Semper und Morris eingeleiteten Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts) als Vorstufen zum Bauhaus oder (bis hin zur jeweils aktuellen Situation) als dessen Auswirkung anzusehen sind. Unter diesem weiteren historisch-soziologischen Aspekt ist insbesondere die Bibliothek anzulegen.
- 3) Das Bauhaus-Archiv e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung von 1977. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nicht unterhalten werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**II. Mitglieder**

**§ 3**

Der Verein Bauhaus-Archiv besteht aus natürlichen oder juristischen Personen, die für die Pflege der Traditionen und der fortwirkenden Ideen des ehemaligen Bauhauses eintreten.

**§ 4**

Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmegesuch an den Vorstand und dessen zustimmende Entscheidung erworben.

**§ 5**

Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages für natürliche Personen und fördernde Mitglieder (bei denen es sich auch um juristische Personen handeln kann) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehemalige Angehörige des Bauhauses können die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bauhaus-Archiv e.V. erwerben. Sachspender und Mäzene können die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bauhaus-Archiv e.V. erwerben; hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

**§ 6**

Die Mitglieder erhalten von etwaigen Gewinnen keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Geld- oder Sachwerten, die sie dem Bauhaus-Archiv e.V. übereignet haben, geltend machen.

**§ 7**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
3. durch Ausschluß, der durch Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen wird.

**III. Organe des Vereins**

**§ 8**

Organe des Vereins sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Verwaltungsausschuß,
- C. die Mitgliederversammlung.

[...]

**§ 15**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung dies beantragen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

**§ 16**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl des Direktors, diese erfolgt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlags von Vorstand und Verwaltungsausschuß; die Wahl gilt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt,
5. Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreise der Mitglieder zur Weitergabe an den Vorstand.

**§ 17**

- 1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder.
- 3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl in einem zweiten Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 4) Über die Hergänge und Beschlüßfassungen in der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

**IV. Das Geschäftsjahr und Allgemeines**

**§ 18**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. [...]